



Krankenhaus St. Elisabeth gGmbH  
Damme  
Lindenstr. 3-7  
49401 Damme



Bearbeitet von: Frau Exner

E-Mail:  
Birgit.Exner@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-99 4018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
404.51-41201/1/46000201  
(1802)

Durchwahl (0511) 120-  
4018

Hannover,  
09.03.2026

## Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG

### Krankenhaus St. Elisabeth Damme

**Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln gem. § 9 Abs. 1 KHG vom 10.05.2017 für die Investitionsmaßnahme „Zentrale Notaufnahme“ hier: Planungsfortschreibung „Aufstockung der ZNA um drei Pflegeebenen“**

### **Änderungsbescheid**

**meine Bescheide vom 02.11.2023, 28.11.2024 und 21.11.2025, Az.: (jew.) w. o.**

**Anlagen:** - 1 Ausfertigung geprüfte Unterlagen mit baufachlichem Prüfbericht des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften vom 05.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beantragten Planungsfortschreibung bin ich einverstanden. Die Maßnahme ist nach den vorgelegten Planungsunterlagen vom 17.12.2025 sowie unter Beachtung der Maßgaben des Prüfberichtes des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften (NLBL) vom 04.05.2023 in der Fassung vom 05.03.2026 durchzuführen.

### Begründung:

Anlass für diese Planungsfortschreibung ist die Aufstockung des Neubaus der Zentralen Notaufnahme um drei Pflegegeschosse, die als Maßnahmenenerweiterung bereits zielplanerisch anvisiert wurde.



Die voraussichtlichen förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 Abs. 1 KHG berechnen sich nunmehr wie folgt:


vorauss. förderungsfähige Baukosten, lt. Ziff. 2 der Anl. 1 des Prüfberichts des NLBL ohne kurzfristiges Anlagegut	34.598.054,00 EUR
Kosten für kurzfristiges Anlagegut, lt. Ziff. 3 der Anl. 1 des Prüfberichts des NLBL	4.034.704,00 EUR
zzgl. Planungskosten 8%	4.357.480,00 EUR
davon Erstbeschaffung 50%	<u>2.178.740,00 EUR</u>
Erstbeschaffung gem. § 9 Abs. 1 KHG	2.178.740,00 EUR
Gesamtsumme voraussichtlich förderungsfähige Kosten	<u>36.776.794,00 EUR</u>

Im Übrigen bleibt mein Bezugsbescheid unverändert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



von den Benken